

Kroatien und Slavonien: Infanterie-Regiment: Nr. 53, Husaren-Regiment: Nr. 9. (beide theilweise)  
 Kroatisch-Slavonische Militär-Grenze: Grenz-Infanterie-Regimenter: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11. Czastiken-Bataillon. Ublanen-Regiment: Nr. 5.  
 Banat und Wriwodina: Infanterie-Regiment: Nr. 61. Husaren-Regiment: Nr. 4 (theilweise).  
 Bonatisch-Serbische Militär-Grenze: Grenz-Infanterie-Regimenter: Nr. 9, 12, 13 und 18.  
 Siebenbürgen: Infanterie-Regimenter: Nr. 31 und 31. Jäger-Bataillon: Nr. 23. Husaren-Regiment: Nr. 2.

Siebenbürgische Militär-Grenze: Grenz-Infanterie-Regimenter: Nr. 14, 15, 16 und 17. Husaren-Regiment: Nr. 11.

Aus dem Concretum der k. k. conscribirten Provinzen ergänzen sich:

Das Kaketen-, Fuhrwesen-, Mineur-, Pionier- und Sappeur-Corps, die Beschäl- und Remontirungs-Departements, die Militär-Grenz-Cordons-Bataillone in der Bukowina, die Genédarmerie-Regimenter und die Sanitäts-Bataillone.

## X. Abtheilung. Der konstitutionelle österr. Staatsbürger.

Sammlung der wichtigsten Gesetze und Erlässe der Regierung und des Ministeriums zur Belehrung und Beruhigung des österreichischen Staatsbürgers.

### Kaiserl. Verordnung vom 15. Mai 1851,

mit welcher eine Vorschrift über die Einquartirung des Heeres für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, erlassen wird.

Bei der dringenden Nothwendigkeit, die Vorschriften über die Einquartirung des Heeres auf eine angemessene Weise zu regeln, habe Ich über Antrag Meiner Minister des Innern und des Kriegswesens, und über Einrathen Meines Ministerrathes nach Anhörung des Reichsrathes die beiliegende Vorschrift über die Einquartirung des Heeres, welche in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze, vom 1. Juni 1851 an zu beobachten sein wird, zu genehmigen und Meine Minister des Innern, des Krieges und der Finanzen, jeden in seinem Bereiche, mit deren Vollziehung zu beauftragen befunden.

Stanz Josef m. p.

Bach m. p. Esorich m. p.

### Vorschrift über die Einquartirung des Heeres.

#### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vertheilung der Truppen in die verschiedenen Kronländer wird von dem Allerhöchsten Arme-Ober-Commando angeordnet.

Den Militärbehörden liegt ob, die Verlegung der Truppen im Inneren jedes Kronlandes und in jeder einzelnen Station im Einvernehmen mit den politischen Verwaltungsbehörden zu bestimmen, und es sind hierbei die von den letzteren geltend gemachten, mit den militärischen Zwecken vereinbarten Rücksichten zu beachten.

§. 2. Die Leitung des Einquartirungsgeschäftes steht den politischen Verwaltungsbehörden zu. Diese haben die darauf bezüglichen Anordnungen zu treffen, and denselben nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln Vollzug zu verschaffen. Insbesondere haben sie die Gemeinden in der Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtungen zu überwachen, and nach Erfordernis das Belegnete zu verfügen. Ueber vorkommende Beschwerden entscheiden diese Verwaltungsbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge. Sind die Beschwerden gegen Militärpersonen gerichtet,

so haben die politischen Behörden bei den competenten Militär-Commanden nach Maßgabe der Grundhaltigkeit solcher Beschwerden Abhilfe in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Die Einquartirung ist entweder: a) dauernd, oder b) vorübergehend (Durchzug).

Die erstere tritt dann ein, wenn die Unterkunft wenigstens auf ein Vierteljahr in vorhinin gefordert wird (§. 43); jede andere Einquartirung ist als Durchzug zu behandeln.

§. 4. Zum Behufe der Durchzüge sind die eigentlichen Militär-Durchzugsstraßen, die Mittags- und Nachstationen, und für jede die erforderlichen Einquartirungsbezirke, und zwar ein engerer für den gewöhnlichen, und ein weiterer für einen ungewöhnlichen Bedarf festzustellen.

§. 5. Der weitere Einquartirungsbezirk soll bei der Einquartirung nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf der Unterkunft für den engeren zu groß ist, oder der letztere Bezirk schon zu sehr belastet wurde.

§. 6. Nach diesem Grundsätze ist auch bei der außerhalb der Militär-Durchzugsstraße benötigten Einquartirung vorzugehen.

§. 7. Es ist sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines Einquartirungsbezirkes, als im Inneren jeder Gemeinde eine entsprechende Reihenfolge bei der Einquartirung festzuhalten.

Ueber Beschwerden gegen ungehörige Vertheilung der Quartierlast, sowohl unter den Gemeinden ein und desselben Bequartirungsbezirkes, als im Inneren der Gemeinden selbst, entscheiden die politischen Verwaltungsbehörden.

§. 8. Jede Gemeinde hat die nöthige Unterkunft sammt Nebenerfordernissen für die mit Rücksicht auf den Fassungsvermögen der Truppenabtheilung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzustellen.

§. 9. Kann die zugewiesene Truppe, oder ein Theil derselben in Casernen, oder in hiezu nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde verwendbaren Staatsgedauern untergebracht werden, so findet für dieselben kein Anspruch auf die Beistellung einer anderen Unterkunft an die Gemeinde statt.

§. 10. Zur Einquartirung von Truppen sind vorzugsweise Orte, wo sich Casernen oder Quartiercasernen

befinden, zu wählen; dieselben können nur dann übergangen werden, wenn die Verlegung von Truppen dahin, aus wichtigen militärischen Rücksichten unthunlich ist.

§. 11. Den Gemeinden steht es frei, für die Unterbringung der Truppen und der Diensthierde eigene Gebäude zu wohnen, und für diesen Zweck Casernen, Quasicasernen, Militärkassenzimmer, Stallungen u. s. w. zu erbauen oder auszumitteln.

Auch Private können im Einverständniß mit den Gemeinden Casernen, Quasicasernen, Militärkassenzimmer, Stallungen u. s. w. errichten, sei es in der Absicht, sich selbst von der Militär-Einquartierung zu befreien, oder eine Rente aus diesen Anstalten zu beziehen.

Sind solche Localitäten zum Gebrauche der Militär-Unterbringung eigens erbaut worden, so sind dieselben jenen Räumlichkeiten nicht beizuzählen, welche nach §. 20. bei Vertheilung der Militär-Bequartierung zur Grundlage zu dienen haben.

In Orten, wo zur Unterbringung des Militärs eigens gewidmete und dazu geeignete Räume bestehen, müssen dieselben vorzugsweise benützt werden.

Das Gleiche kann für den Umfang ganzer Bezirke oder auch eines Kronlandes stattfinden, und es ist zu solchem Ende die Bildung von Bequartierungsfonden gestattet.

§. 12. Bei der dauernden Einquartierung (§. 3.) hat die Gemeinde die Wahl, ob sie ihre Casernen mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen versehen, und deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, sowie die Heizung und Beleuchtung übernehmen will oder nicht. Im letzteren Falle geschieht dies von der Militär-Verwaltung, und sind in solchem Falle die gegenseitigen Rechtsbeziehungen jederzeit durch schriftlichen Vertrag festzustellen.

§. 13. Der Militär-Verwaltung steht frei in allen vom Militär belegten, dem Staate angehörigen Casernen, Marketen oder nach Erforderniß zu halten. Diese müssen jedoch im Innern der Caserne untergebracht sein, und dürfen die Feilschaften und Getränke, zu deren Führung sie befugt sind, weder über die Gasse, noch an stehende Gasse aus dem Evidenstande verkaufen.

Bei Casernen, welche von den Gemeinden oder Privaten errichtet sind, gibt der abgeschlossene Mietvertrag die Richtschnur.

§. 14. Das Militär hat die Anforderung zur Vertheilung der Unterkunft sammt Nebenerfordernissen nicht unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern in sofern nicht die Vermittlung der politischen Verwaltungsbehörden eintritt, stets an den Gemeindevorsteher zu stellen.

Die Gemeinde hat die Räumlichkeiten auszuwählen, sie der Truppenabtheilung zu bezeichnen, und die Zuweisung in die Quartiere nöthigen Falls durch Vergebung von Beweisen zu bewerkstelligen.

§. 15. Das Militär ist gehalten, die ihm von der Gemeinde bezeichnete und dieser Vorschrift entsprechend: Unterkunft sammt Nebenerfordernissen anzunehmen.

§. 16. Der Gemeindevorsteher hat eine Quartieranforderung des Militärs selbst dann, wenn er sie für das gesetzliche Maß überschreitend hielt, in Ausführung zu bringen, sobald der Truppencommandant auf seiner Anforderung beharrt, widrigens dieser zur Anwendung von Zwangsmassregeln berechtigt ist.

Es steht aber der Gemeinde frei, ihre Beschwerden bei der vorgesetzten politischen Behörde anzubringen.

§. 17. Die Gemeinde hat die an sie gestellte Quartierforderung im Innern der Gemeinde zur Vollziehung zu bringen und die Vertheilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Sie hat nach Erforderniß die nöthigen Miet-, oder Vertheilungsverträge mit den einzelnen Hausbesitzern abzuschließen und für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

Sie ist berechtigt, nöthigen Falls selbst mit Hilfe der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel, ohne daß eine vorgebrachte Berufung einhaltende Wirkung hat, zu der Unterbringung der Truppen die hierzu geeigneten und verfügbaren Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Um Anständen bei der Einquartierung der Durchzüge und bei der Vertheilung der Nebenerfordernisse zu verhüten, sind die Durchzüge der betreffenden Gemeinde stets bei Zeiten bekannt zu geben.

§. 19. Die Verpflichtung zur Natural-Einquartierung basiert auf dem Grundbesitze und rückfällig auf dem Besitze der übrigen bezugsnehmenden Räumlichkeiten.

§. 20. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dieser Verordnung verfügbare geeignete Fassungsraum, für dessen Erhaltung und Evidenhaltung die politischen Behörden Sorge zu tragen haben.

§. 21. Folgende Räume dürfen weder bei dauernder Einquartierung, noch bei Durchzügen der Truppen zu deren Unterbringung in Anspruch genommen werden:

1. alle Gebäude und Wohnungen des kaiserlichen Hofes;

2. die Gebäude und Wohnungen der fremden Gesandtschaften;

3. alle Staatsgebäude und die zum Gebrauche des Staatsdienstes gemieteten Räume, sofern selbe nach dem Ermessen der Staatsbehörde, von welcher der Dienstzweig, dem das Gebäude zugewiesen ist, abhängt, nicht entbehrlich sind; jedoch sind die auf den Staats- und öffentlichen Fondsgütern bestehenden, dem Staate und dem Fonden als Grundeigentümer gehörigen Gebäude hierunter nicht begriffen;

4. die Amtsräume der Gemeindebehörden;

5. die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Unterricht-, Bildungs-, Erziehungs-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Räume;

6. die Gefangenen-, Straf- und Besserungshäuser;

7. die Frauenklöster; in den übrigen Klöstern aber jene Räume, welche dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Claustr abgeschlossen bleiben müssen;

8. nebst dem im Punkte 10 bezeichneten Wohngemache die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse;

9. die zur Beforgung des Post- und Postkalkendienstes nach dem Erkenntniß der vielen Dienste vorgesetzten Staatsbehörde vorschriftsmäßig erforderlichen eigenen und gemieteten Räumlichkeiten;

10. für jeden Quartierträger zum wenigsten ein Wohngemach und die zum unmittelbaren Gewerbebetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten.

In solchen Dörfern, wo die Wohngebäude insgesammt oder zum größeren Theile nur aus einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches der eingezogenen Mannschaft mit dem Hauswirthe stattzufinden.

§. 22. Im Falle auf die Dauer der äußersten Noth kann jede hierzu taugliche Räumlichkeit mit thunlicher Bedachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zu der Aufnahme des Militärs in Anspruch genommen werden.

§. 23. Es ist Jedermann gestattet, die ihm zur Bequartierung zugewiesenen Offiziere, Mannschaft, Pferde u. s. w. in anderen in demselben Orte und in größeren Städten in demselben Bezirke, in welchem die Einquartierung bestimmt ist, gelegenen Räumen, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, jedoch unbeschadet der dem Stellvertreter obliegenden eigenen Verpflichtung.

§. 24. Ein Militär oder Militärbeamte, welcher ein Quartiergeld bezieht, hat sich bei der dauernden Einquartierung die Wohnung hierfür selbst zu verschaffen.

§. 25. Die zurückzulassenden Familien ausmarschirender Officiere, Militärbeamten und Portieren, dann der Mannschaft vom Feldwebel abwärts haben keinen Anspruch auf die Beistellung der Unterkunft nach dieser Vorschrift; die diesfalls in Folge von Militär-Vorschriften bestehenden Vorfragen bleiben aber fortan in Kraft.

§. 26. Bedarf das Militär auf dem Marsche Begleiter oder Boten, so sind selbe von der Gemeinde beizustellen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Gebühren und Vergütung bei Durchzügen.

§. 27. In den Ausweisen A. und B. sind die Gebühren, welche das Militär bei Durchzügen an Unterkunft und Nebenerfordernissen anzusprechen berechtigt ist, ersichtlich.

§. 28. Ein Officierszimmer sammt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung, laut der Ausweise A. und B, wird in den Gemeinden der ersten Classe mit zwanzig, in den Gemeinden der zweiten Classe mit fünfzehn, und in den Gemeinden der dritten Classe mit acht Kr. C. M. für einen Tag und eine Nacht, oder wenigstens eine Nacht allein, vom Staate bezahlt.

Die Einreihung der Gemeinden in die vorbezeichneten drei Classen ist von den mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragten Ministerien vorzunehmen und besonders bekannt zu machen.

§. 29. Diese Beträge sind nicht nur bei Vergütung der den höheren Officiern im Durchzuge gewöhnlich gebührenden zwei Zimmer, sondern auch bei Ausmittlung der Vergütung in dem Falle maßgebend, wenn bei längerer Dauer der Durchzugsbehandlung die Benützung mehrerer Räumlichkeiten von der Militärbehörde ausnahmsweise zugestanden wurde.

§. 30. Für die Unterbringung der Mannschaft wird wenn sie beim Quartierträger stattfindet, ein Kr. C. M., wenn sie aber in einer Gemeinde-Caserne, Quasicaserne oder in einem Militär-Zinszimmer geleistet wird, für die volle Unterkunft auf einen Tag und eine Nacht oder wenigstens eine Nacht allein, für einen Mann ein und ein halber Kreuzer C. M. vom Staate bezahlt.

§. 31. Wenn die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so ist für die dem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts zu verabreichende Verpflegung (Mittagskost) eine alle Jahre festzusetzende tägliche Vergütung in dem Betrage vom Staate zu leisten, welchen drei Viertel Wiener Pfund Rindfleisch nach dem während des verfloffenen Verwaltungsjahres in jedem Kronlande (in

Ungarn in jedem Districte, in Galizien in jedem Regierungsbezirke) bestehenden Durchschnittspreise kosteten.

§. 32. Die Unterbringung eines Pferdes wird sammt dem Stall-Pflichte, der Benützung der Stallgeräte und dem Streustroh, zusammen mit einem und einem halben Kreuzer Conventions-Münze für einen Tag und eine Nacht, oder wenigstens eine Nacht allein, vom Staate vergütet.

Wird statt des Strohes nur Laub oder ein sonstiger Nothbehelf als Streu gegeben, so ist im Ganzen nur ein Kreuzer Conventions-Münze zu zahlen.

Der Dünger bleibt Demjenigen, der den Stall beigelegt hat.

§. 33. Ein Begleiter auf dem Marsche oder Bote (§. 26) ist mit zehn Kreuzern Conventions-Münze für jede Meile des Hin- und Rückweges aus dem Staatsschatze zu bezahlen.

Für die Zuweisung der Truppe in die Quartiere jedoch (§. 14) findet eine Vergütung aus demselben nicht Statt.

§. 34. Die bei Durchzügen den Quartierträgern gebührende Vergütung für die Unterkunft, die Verpflegung und bei Pferden für die Streu, wird von dem Militär an den Gemeinde-Vorsteher oder den eigens bestellten Quartiermeister ohne Verzug, daher, wenn das Militär nur einige Tage im Orte bleibt, sogleich bei dessen Abzuge, wenn es jedoch länger verweilt, in der Regel alle fünf Tage gegen Empfang- und Gegenseiten erfolgt.

§. 35. Bei der Festlegung der Zeit von Abzugswegen ist zwar vor Allem auf Vermeidung von Störungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sorgfältig Rücksicht zu nehmen, ist aber ein Nachtheil oder die Verhinderung des Wiederanbaues unvermeidlich, so leistet der Staatsschatz hierfür die angemessene Vergütung. Der auf den Lagerplätzen zurückbleibende Dünger wird dem Grundbesitzer belassen.

### Dritter Abschnitt.

#### Gebühren und Vergütung bei der dauernden Einquartierung.

§. 36. Bei dauernder Einquartierung hat das Militär die in dem Ausweise A und B vorgezeichneten Gebühren anzusprechen.

§. 37. Das Verzeichniß C enthält die den Officieren und Stabspartieren bei dauernder Einquartierung gebührende Zimmereinrichtung.

§. 38. Die Erfordernisse:

- a) eines von der Gemeinde beigelegten Militär-Zinszimmers sind in dem Ausweise D,
- b) einer von der Gemeinde beigelegten Militär-Zinsstallung in dem Ausweise E,
- c) der Waffenübungsplätze, Reitübungsplätze (Reit-schulen) in dem Ausweise F angegeben.

Die Erfordernisse an Raum für Kanzleien (siehe auch die Ausweise A und B), Magazine, Depositorien, Wachtstuben, Stockhäuser (siehe auch die Ausweise A und B) Transportsammelhäuser, Schießübungsplätze, Schwimmschulen, Übungslager und Spitäler werden von Fall zu Fall nach den Umständen bestimmt.

§. 39. Wird ein Mann vom Feldwebel abwärts außer Casernen oder Militär-Zinszimmern untergebracht, so wird nur eine reine Viecherställe, wie sie im Hause vorhanden ist, gefordert, und ist Heizung und Beleuchtung vom Quartierträger beizustellen.

§. 40. Bei dauernder Einquartirung gebührt auch der Mannschaft keine Verpflegung vom Quartierträger, doch hat sie bei der Unterbringung außer Casernen und Militär-Zinszimmern die gemeinschaftliche Verpflegung des Kochs und des Kochgeschirres zum Abfuchen anzusprechen.

Die Gemeinden und die politischen Behörden haben aber vorzusehen, daß die nöthigen Lebensmittel in guter Beschaffenheit und gegen billige Preise zum Ankauf auch für das Militär vorhanden sind.

§. 41. Jedem Militär, welchem Pferdportionen bewilligt sind, soll für die Pferde, die er auf der Streu hält, jedoch nur innerhalb der vorschristmäßigen Zahl, die Stallung, wenn thunlich in dem nämlichen Hause, in welchem er einquartirt ist, oder doch möglichst nahe beige stellt werden.

§. 42. Für die untergebrachten Dienstpferde, sowohl der Officiere, als der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, liefert der Quartierträger nebst der Stallung auch die Stallbeleuchtung in einer Laterne, dann die erforderliche Stalleinrichtung auf die ortsübliche Art.

Das Streustroh schafft die Militär-Verwaltung bei, der Dünger bleibt dem, welcher den Stall beige stellt hat.

§. 43. Der Platz- oder Stationscommandant hat wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang eines jeden Vierteljahres den Gemeindevorsteher von dem in Gemäßheit der ihm erteilten höhern Befehlen anzusprechenden Bedarfe von Wohnungs- und sonstigen Räumlichkeiten im nächstfolgenden Vierteljahre mittelst eines Ausweises in die Kenntniß zu setzen, und die darin nicht wieder angesprochenen Räume sind für das nächste Vierteljahr als anheimgefaßt zu behandeln.

Diese Ausweise haben nach Verlauf eines jeden Vierteljahres und nach darauf erfolgter Bestätigung des Commandanten, daß die Räume sämmtlich zum Gebrauche des Militärs wirklich gestellt worden sind, zur Grundlage der Zinsausgleiche zu dienen.

§. 44. Angeforderte und von der Gemeinde beige stellte, von dem Militär aber nicht, oder nur theil- oder zeitweise benützte Räume, sind für das ganze Bestellungs Vierteljahr voll zu bezahlen, doch kann die Militär-Verwaltung dar-

über für die Zeit des bezahlten Zinses gleich jedem andern Miether verfügen.

§. 45. Wenn während des Verlaufes des Vierteljahres ein vermehrter Bedarf an Räumlichkeiten zum Gebrauche des Militärs eintritt, so ist sich mit den für dieses Vierteljahr schon gemieteten zu befehlen und soweit dies nicht möglich ist, einstweilen die Durchzugsbehandlung eintreten zu lassen.

§. 46. Bei der dauernden Einquartirung leistet der Staatsfiskus die Vergütung an die Gemeinde nach den, alle zehn Jahre für die Benützung und bezüglich die geforderte Einichtung zu ermittelnden, im Orte gewöhnlichen Miethpreisen der Officiersquartiere, der Kanzleien u. s. w.

§. 47. Bis diese Vergütungspreise ermittelt werden können, ist sich in den Gemeinden aller Kronländer, wo bereits Miethverträge über die Benützung und Einrichtung der Quartiere u. s. w. bestehen, einstweilen nach diesen zu richten, wo aber für die Einrichtung bis jetzt nichts vergütet wird, ist diese letzte Vergütung auszumitteln und zuzuschlagen, außer solchen Fällen endlich, wo bisher keine, oder eine feste Schema-Vergütung geleistet wurde, und zwar in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien nach den, in dem Ausweise G, in Ungarn, Siebenbürgen, Slavonien, endlich in der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate nach den in dem Ausweise H festgesetzten Beträgen die Vergütung vom Staate zu leisten.

§. 48. Bei der Unterbringung der Mannschaft in einer Gemeindecaserne oder in einem Militärzinszimmer, vergütet der Staatsfiskus an die Gemeinde gegen Beistellung der vollen Gebühr für einen Mann auf einen Tag, einen und einen halben Kreuzer Conventions-Münze, und für die Unterbringung eines Dienstpferdes in einer Militärzinsstallung gegen Beistellung des Stall-Lichtes und des Stallgeräthes für einen Tag und eine Nacht einen Kreuzer Conventions-Münze (§§. 36 und 38).

§. 49. Für die Unterbringung der Mannschaft bei den Quartierträgern (§. 39) wird diesen für einen Tag und eine Nacht ein Kreuzer Conventions-Münze und eben so viel für die Unterbringung eines Dienstpferdes vom Staatsfiskus vergütet (§. 42).

Das m. p. Esorich m. p.

### A. Ausweis

über die den Generälen, Stabs- und Ober-Offizieren, Stabs-Parteien, dann der Mannschaft aller k. k. Truppenkörper und Militärbranchen, sowohl bei dauernder Einquartirung, als auch bei Durchzügen, zukommende Wohnung sammt Nebenerfordernissen.

Wohnung	Bei dauernder Einquartirung					Bei Durchzügen	Anmerkung.
	Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Holzlage	Zimmer	
Feldmarschall . . . . .	8	2	2	1	1	2	Jedes heizbare Gemach, wenn es auch nur ein Fenster hat, wird als ein Zimmer, für eine Kammer aber jenes gerechnet, das zur Bewoh-
General der Cavallerie oder Felzeugmeister . . . . .	7	2	1	1	1	2	
Feldmarschall-Lieutenant oder Vice-Admiral . . . . .	6	2	1	1	1	2	
Generalmajor oder Contre-Admiral . . . . .	5	2	1	1	1	2	
Landes-Militär-Command. u. Marine-Obercommando-Adjutant nach der bekleidenden Officierscharge							

Wohnung	Bei dauernder Einquartirung					Bei Durchzügen	Anmerkung.
	Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Hoflage	Zimmer	
Oberst oder Linien-Schiff-Capitän . . . . .	5	1	1	1	1	2	nung, so wie zur Unterbringung von Geräthschaften geeignet und versperbar, wenn gleich nicht heizbar ist. Ist die Einquartirung solcher Officiere und Parteien der Kriegsmarine erforderlich, die hier nicht genannt sind, so ist deren Quartiergebühr auf Grundlage der gleichen Chargen der Feldtruppen auszumitteln.
Oberlieutenant oder Fregatten-Capitän . . . . .	4	1	1	1	1	2	
Major oder Corvetten-Capitän . . . . .	4	1	1	1	1	2	
Hauptmann oder Rittmeister, Linien-Schiffs- oder Fregatten-Lieutenant . . . . .	3	1	1	1	1	1	
Ober- oder Unterlieutenant, Ober- oder Unterzeugwart, Linien-Schiffs- oder Fregatten-Führer . . . . .	2		1	1	1	1	
Marine-Schiffs-Cadet . . . . .	1					1	
Divisions-, Brigade-, Bataillons- oder Extra-Corps-Adjutant . . . . .	2		1	1	1	1	
Regiments-Caplan . . . . .	2		1	1	1	1	
„ Arzt . . . . .	3	1	1	1	1	1	
„ Auditor nach der bescheidend. Officierscharge . . . . .	2		1	1	1	1	
„ Adjutant ohne Kanzlei . . . . .	3		1	1	1	1	
„ mit . . . . .	2		1	1	1	1	
Regiments-Rechnungsführer ohne Kanzlei und Archiv mit . . . . .	3	1	1	1	1	1	
Oberfeldarzt und Oberwundarzt . . . . .	2		1	1	1	1	
Unterwundarzt und Obercurtschmid . . . . .	1		1	1	1	1	
Rechnungsführender Oberfourier sammt Kanzlei . . . . .	1		1	1	1	1	
Regiments- und Extra-Corps-Profos ohne Arrestzimmer und Stockhaus . . . . .	1		1	1	1	1	
„ do mit Arrestzimmer und Stockhaus . . . . .	3		1	1	1	2	
R. L. Cadeten, für 2 derselben . . . . .	1					1	
Fouriere, für 2 ledige oder 1 verheiratheten . . . . .	1		1	1	1	1	
Vom General-Quartiermeisterstab, wenn sie keinen Officierscharakter haben:							
Quartiermeister . . . . .	1		1	1	1	1	
Begmeister . . . . .	1		1	1	1	1	
Begemeister . . . . .	1		1	1	1	1	
Profos . . . . .	1		1	1	1	1	
Fourier . . . . .	1		1	1	1	1	

Alle übrigen Militär-Individuen vom Feldwebel und den damit äquivalenten Chargen und Parteien abwärts, mit Ausnahme der Fourierschützen und Privatdiener, erhalten die gemeinschaftliche Unterkunft entweder in den Kasernen oder bei den Quartierträgern.

Fourierschützen und Privatdiener gebührt, wenn sie bei ihren Herren nicht untergebracht werden können, gleichfalls die gemeinschaftliche Bequartirung; jeder competent bequartirte Officier hat aber seinen Diener bei sich unterzubringen.

Stallung und Wagen-Remise	Bei dauernder Einquartirung			Bei Durchzügen		Anmerkung
	Stallung auf Pferde	Kutter- und Sattelkammer	Remise auf Wagen	Stallung auf Pferde	Remise auf Wagen	
Großer Generalstab.						
Feldmarschall . . . . .	12	1	3	12	3	Als Festungs-Commandanten angestellten Generale, Stabs-Officiere der Garnisons-Artillerie, Monturs-Commissionen, dann der Spi-
Feldzeugmeister oder General der Cavallerie . . . . .	8	1	2	8	2	
Feldmarschall-Lieutenant (als Divisionsärz) . . . . .	7	1	2	7	2	
General-Major (als Brigadier) . . . . .	6	1	2	6	2	

Stellung und Wagen-Remise	Bei dauernder Einquartirung		Bei Durchzügen		Anmerkung
	Stellung auf Pferde	Kutter- und Sattelkammer Remise auf Wagen	Stellung auf Pferde	Remise auf Wagen	
<b>Adjutanten bei den Landes-Militär-Commanden.</b>					
Oberstleutnant . . . . .	5	1	1	5	1
Major . . . . .	4	1	1	4	1
<b>General-Quartiermeisterstab.</b>					
Oberst . . . . .	6	1	2	6	2
Oberstleutnant . . . . .	5	1	1	5	1
Major . . . . .	4	1	1	4	1
Hauptmann 1. Classe . . . . .	3	1	.	3	.
2. " . . . . .	2	1	.	2	.
Feld-Genie-Direktor . . . . .	3	1	2	3	2
<b>Linien-, Gränz- und Stabs-Infanterie, Jäger, Genie-Truppen, Pioniere, Feld- und Festungs-Artillerie, Bombardier- und Feuerwerk-Corps, dann Sanitäts-Corps.</b>					
Oberst . . . . .	5	1	2	5	2
Oberstleutnant . . . . .	4	1	1	4	1
Major . . . . .	3	1	1	3	1
Hauptmann (als Bataillons-Commandant) . . . . .	2	1	.	2	.
Hauptmann (als Adjutant bei einem Feldzeugmeister) . . . . .	1	.	.	1	.
Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- oder Extra-Corps-Adjutant . . . . .	1	.	.	1	.
<b>Cavallerie, Stabs-Dräger und Botenjäger.</b>					
Oberst . . . . .	8	1	2	8	2
Oberstleutnant . . . . .	8	1	1	8	1
Major . . . . .	9	1	1	9	1
Premier-Rittmeister . . . . .	5	1	.	5	.
Second-Rittmeister . . . . .	4	1	.	4	.
Ober- und Unterleutnant (auch als Adjutant) . . . . .	3	1	.	3	.
Regiments-Caplan, Arzt, Artiller oder Rechnungsführer . . . . .	2	1	.	2	.
Regiments-Profos . . . . .	3	1	.	3	.
<b>Fuhrwesen</b>					
Oberst . . . . .	3	1	2	3	2
Oberstleutnant oder Major . . . . .	3	1	1	3	1
Rittmeister 1. und 2. Classe . . . . .	3	1	.	3	.
Ober- und Unterleutnant . . . . .	1	.	.	1	.
Adjutant . . . . .	1	.	.	1	.
Rittmeister, Ober- und Unterleutnant beim Depot . . . . .	2	1	.	2	.
Allen Berittenen vom Wachtmeister und den damit äquipirenden Chargen und Militär-Parteien abwärts gebührt die Stellung auf Ein Pferd.					

tals, Transport- und Pfalz-Commanden, sowie Kriegs-Marine-Officiere haben keinen Anspruch auf Stellungen auf Kosten des Staatsschatzes. Die Stellung gebührt sowohl bei der dauernden Einquartirung, als auch beim Durchzuge nur auf so viele Pferde, als die betreffende Militär-Person zu halten berechtigt ist, und auch wirklich auf der Streu hält. — Wenn in einem Orte die Wohnungsgebühr vollständig nicht aufgebracht werden könnte, so muß sich sowohl bei dauernder Einquartirung, als auch beim Durchzuge mit einer geringeren Unterkunft begnügt werden.

## Einrichtung.

Wegen der bei dauernder Einquartirung für die Officiere erforderlichen Einrichtung, siehe den Ausweis C. Bei Durchzügen hat jeder Officier ein reines Bett, wie es im Hause vorhanden ist, dann für jedes Zimmer einen Tisch und wenigstens einen Stuhl, ferner ein Gefäß zum Waschen und ein Trinkgefäß; die Mannschaft aber hat zur Liegerstätte frisches Stroh, ferner die Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen anzusprechen.

## Beheizung und Beleuchtung.

Der Anspruch auf Beheizung und Beleuchtung für alle Militärs ist beim Durchzuge nur auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken.

## Streustroh, Stall-Licht, dann Stall-Einrichtung.

Das Streustroh gebührt beim Durchzuge mit 3 Pfund auf einen Tag und eine Nacht zusammen, oder eine Nacht allein. Wo der Hauswirth selbst nur mit Laub und Waldstreu sich behilft, ist auch nur diese zu fordern.

An Stall-Licht und Stalleinrichtung ist nur das Nothwendigste und Hausübliche anzusprechen.

## Verpflegung.

Alle Officiere haben sich selbst zu beköstigen.

Der Mannschaft gebührt beim Durchzuge eine ordentliche Mittagskost, bei welcher jedem Manne ein halbes Wiener Pfund Fleisch, wo möglich Rindfleisch und noch eine zweite Speise zu verabreichen ist.

Brot darf nicht gefordert werden. Findet die Einquartirung in einer Gemeinde-Casern oder in einem Mannschafts-Zimmer Statt, so hat die Gemeinde die bestimmte Verpflegung, dann die Erfordernisse für Beleuchtung, Beheizung und die Streu dahin zu liefern.

Sollte bei einem Durchzuge eine besondere Räumlichkeit etwa für einen Transport von Gefangenen u. s. w. nothwendig sein, so ist der Bedarf von Fall zu Fall schriftlich anzusprechen.

Findet der Durchzug auf dem Kriegsfuße Statt, so ist für die dadurch vermehrte Unterkunft der Pferde gleichfalls Sorge zu tragen.

## B. Ausweis

über die den k. k. Militär-Administrationsbeamten und Parteien sowohl bei dauernder Einquartirung als auch bei Durchzügen zukommende Wohnung sammt Nebenerfordernissen.

Wohnung	Bei dauernder Einquartirung					Bei Durchzügen	Anmerkung.	
	Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Hofställe	Zimmer		
<b>Feldkriegs- und Marine-Kriegskanzlei.</b>								
Sekretär . . . . .	4	1	1	1	1	2	Die Militär-Administrationsbeamten und Parteien haben beim Durchzuge (auf der Reise) nur dann die nebensichenden Unterkünfte anzusprechen, wenn sie keine Diäten beziehen, und sind bei der dauernden Einquartirung gehalten, sich die Einrichtung ihrer Wohnungen selbst beizuschaffen. Ist die Einquartirung solcher Beamten oder Parteien der Kriegsmarine erforderlich, die hier nicht genannt sind, so ist deren Quartiersgebühr auf Grundlage der gleichen Kategorien der übrigen Militär-Beamten und Parteien, oder wo dieß nicht	
Concipist . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Protokollist . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Registrator . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Registrant . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Registratur-Accessist . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Kanzlist . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Kanzlei-Adjunkt . . . . .	2	.	1	1	1	1		
<b>Feldkriegs- und Marine-Kriegs-Commissariat.</b>								
Obercommissär . . . . .	4	1	1	1	1	2		
Commissär . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Adjunkt . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Accessist . . . . .	2	.	1	1	1	1		
<b>Marine-Verwaltung.</b>								
Ober-Intendant . . . . .	4	1	1	1	1	2		
Intendant . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Unter-Intendant . . . . .	3	.	1	1	1	1		

Wohnung	Bei dauernder Einquartirung.					Bei Durchzügen	Anmerkung.	
	Zimmer	Kammer	Küche	Poten	Hoflage	Zimmer		
Magazinverwalter . . . . .	2	1	1	1	1	1	möglich wäre, auf Grundlage der Diäten auszumitteln.	
Administrations- } Adjunkt . . . . .	2	1	1	1	1	1		
Administrations- } Assistent . . . . .	2	.	1	1	1	1	Im Uebrigen haben auf die Militär-Administrations-Beamten und Parteien auch die in den Anmerkungen des Ausweises A enthaltenen, die Officiere betreffenden Bestimmungen Anwendung.	
Provincial-Kriegszahlamt, Kriegskassen, Marine-Kriegszahlamt.								
Zahlmeister . . . . .	4	1	1	1	1	2		
Controlor . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Cassier . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Cassefficient . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Casseanzlist . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Judicium delegatum militare, Stabsauditoriat und Marine-Justiz-Departement.								
Deposit-Administrator . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Rathsprotokollist . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Gerichtsaktuar und Taxator . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Einreichungs-Protokollist . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Sperre-Commissär . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Kanzlist . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Kanzlei-Adjunkt . . . . .	2	.	1	1	1	1		
General-Auditor-Lieutenant . . . . .	4	1	1	1	1	2		
Stabs-Auditor . . . . .	4	1	1	1	1	2		
Garnisons-Auditor (nach der bescheidenden Officiers-Charge) . . . . .	.	.	.	.	.	1		
Stabs-Professor . . . . .	1	.	1	1	1	1		
Verpflegs-Branche.								
Oberverwalter . . . . .	4	1	1	1	1	2		
Verwalter . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Adjunkt . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Assistent . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Oberbäckermeister . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Monturs-Branche								
Rechnungsführer . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Wertmeister . . . . .	1	1	1	1	1	1		
Rechnungs-Adjunkt . . . . .	2	.	1	1	1	1		
General-Genie-Direction und General-Artillerie-Direction.								
Amts Rath . . . . .	4	1	1	1	.	2		
Amtssekretär . . . . .	3	1	1	1	1	1		
Genie-Directionen.								
Rechnungsführer . . . . .	3	.	1	1	1	1		
Rechnungsführers-Adjunkt . . . . .	2	.	1	1	1	1		
Assistent . . . . .	1	.	1	1	1	1		
Wertmeister . . . . .	1	1	1	1	1	1		



handen sein muß; b) einem gemeinschaftlichem Tische; c) einem Stuhle für jeden Mann; d) einer gemeinschaftlichen Bank oder einem Schämle; e) einem Rechen zum Aufhängen der Montur und der Waffen; f) einem Brodbrette.

3. Zu einem Bette in einer Caserne oder einem Militär-Zinszimmer gehört eine Bettstelle von weichem Holze oder von Eisen, ein Strohsack von Zwilch oder starker Leinwand, zwei und drei Viertel Wiener Ellen lang, und eine und eine halbe Elle breit, mit dreißig Wiener Pund Stroh gefüllt; ein Kopfpolster von gleichem Stoffe wie der Strohsack, eine und eine halbe Elle lang und eine Elle breit, ebenfalls genügend mit Stroh gefüllt; zwei Leintücher, jedes drei Ellen lang und eine und eine halbe Elle breit, eine Sommerdecke zwei und drei Viertel Ellen lang und eine und eine halbe Elle breit, dann eine Winterdecke oder Koge von der nämlichen Länge und Breite.

4. Der Strohsack ist alle drei Monate, der Kopfpolster alle Monate mit frischem Stroh zu füllen; außer zufälligen Verunreinigungen wird nicht verlangt, daß der Strohsack öfter als zweimal im Jahre gewaschen werde.

Die Winterdecke oder Koge muß alle Jahre einmal, und zwar im Mai gewaschen werden.

Die Sommerdecken sollen aber jährlich zweimal und zwar zu Ende April und zu Ende October, die Leintücher, sowie der Ueberzug zu dem Kopfpolster alle Monate einmal gewaschen werden.

5. Wo es thunlich ist, soll jedes Militär-Zinszimmer eine eigene Küche haben, sind aber mehrere solche Militär-Zinszimmer in demselben Gebäude, so soll sämtlichen Kameradschaften eine gemeinschaftliche, jedoch genügend geräumige Küche zugewiesen sein. Ist nur ein Militär-Zinszimmer und nur eine Küche im Hause, so kann auch diese gemeinschaftlich mit dem Hausbesitzer benützt werden.

#### E. Erforderniß einer Militär-Zinsstallung.

1. Wenn Militär-Pferde in einer Militär-Zinsstallung unterzubringen sind, so muß der bei mehreren Pferden

mit Standbäumen (Streichbäumen) besetzte Pferdebestand fünf Wiener Schuh in der Breite und neun Schuh in der Länge haben, bei doppelten Pferdeständen ist ein Durchgang von nicht weniger als acht Schuh erforderlich.

2. Der Fußboden soll, wo möglich, gehobelt, oder mit einer gut erhaltenen Lehmplatte versehen sein.

3. Die Einrichtung eines solchen Stalles besteht in Folgendem;

Wo ein oder zwei Pferde stehen, in einem Tränkeimer, einer Streugabel von Holz, einem Stallbesen, einer Futterschwinge und einer Stall-Laterne;

für drei oder vier Pferde in dem doppelten mit Ausnahme der Laterne;

für fünf oder sechs Pferde in dem Dreifachen und zwei Laternen.

Ferner soll auch noch eine Schaufel, eine Hafertruhe, ein Behältniß zur Aufbewahrung von Sattel und Zeug und für Kourage in jedem Stalle vorhanden sein.

4. Sind mehrere Pferde in einem Stalle eingestallt, so ist auch für einen Mann darin eine Lagerstätte beizustellen.

#### F. Erforderniß der Waffenübungsplätze und der Reitübungsplätze (Reihschulen.)

Die Größe der Waffenübungsplätze ist in der Regel anzunehmen: für ein Infanterie-Bataillon 400 Schritt Länge und eben solche Breite; für eine Escadron 600 Schritt Länge und gleiche Breite; für eine Batterie 800 Schritt Länge und 500 Breite; fünf Schritte zu 2 Wiener Klafter gerechnet.

Kann diese Gestalt oder Größe doch nicht einklang werden, so muß sich auch mit annähernden bezogen werden, für größere Truppenkörper wird auf eine angemessene Vergrößerung Bedacht zu nehmen sein.

2. Die Plätze zu den gewöhnlichen Reitübungen sollen einen Raum von etwa 60 Schritten in der Länge und von etwa 30 Schritten in der Breite haben.

#### Vorläufig festgesetzte Einreihung in die drei Vergütungsklassen eines Officierszimmers beim Durchzuge.

I. Classe	II. Classe	III. Classe
mit täglichen		
20 Kreuzern	15 Kreuzern	8 Kreuzern
Wien Prag Mailand Ofen und Pesth Triest Lemberg Benedig	Linz Salzburg Graz Laidach Klagenfurt Innsbruck Reichenberg Brünn Olmutz Troppau Krakau Brody Cernowitz Jara Brescia Verjamo Mantua	Cremona Pavia Padua Verona Vicenza Voina Treviso Odenburg Kaschau Preßburg Großwardein Temeswar Hermannstadt Klausenburg Kronstadt Agram Ziume
Alle übrigen Städte und Gemeinden.		